

03. Juni 2013

An den
Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Übermittlung nur per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

**Stellungnahme zum Entwurf der Aktienrechtsnovelle
und zu ergänzenden Anträgen**

I. Regierungsentwurf zur Aktienrechtsnovelle 2012

Der Handelsrechtsausschuss des DAV hat im März 2012 zum Regierungsentwurf der Aktienrechtsnovelle Stellung genommen (Stellungnahme Nr. 25/2012 = NZG 2012, 380 ff.). Um Wiederholungen zu vermeiden nehme ich auf die dort vorgetragenen (wenigen) Änderungsvorschläge Bezug.

II. Vorstands-Vergütungssystem und Höchstbeträge (Neufassung von § 120 Abs. 4 AktG)

Die von der Bundesregierung am 8. Mai 2013 beschlossene "Formulierungshilfe" haben sich die Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit ihrem nun vorliegenden Änderungsantrag zu eigen gemacht. Der Handelsrechtsausschuss des DAV hat sich dazu in einer ausführlichen Stellungnahme geäußert, die leider erst kurz vor dem Anhörungstermin dem Rechtsausschuss übermittelt werden konnte (Stellungnahme Nr. 35/2013).

Ebenso wie der Handelsrechtsausschuss enthalte auch ich mich einer politischen Bewertung der Gesetzesinitiative der Regierungsfractionen. Es geht auch in meiner Stellungnahme ausschließlich um eine fachliche Kritik des vorliegenden Antrags und seiner Begründung.

Ich nehme dazu Bezug auf die näheren Ausführungen in der Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses und beschränke mich auf die folgenden Anmerkungen:

1. Die vorgesehene materielle Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung bedeutet eine wesentliche Gewichtsverlagerung im sorgfältig austarierten System der Kompetenzen der drei Organe der Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat soll zwar immer noch die volle Verantwortung sowohl für die Auswahl als auch für die Vergütung der Vorstandsmitglieder tragen, hat aber nicht mehr die volle Entscheidungskompetenz für die Vergütung. Durch die Beschränkung seiner Personalhoheit wird die Stellung des Aufsichtsrats erheblich geschwächt, und zwar nicht nur gegenüber der Hauptversammlung, sondern auch und gerade gegenüber dem Vorstand, da der Aufsichtsrat in Fragen der Vorstandsvergütung nur noch eingeschränkt entscheidungsfähig ist.
2. In der rechtlichen Struktur geht es um einen Zustimmungsvorbehalt für die Hauptversammlung zur Festlegung des Vergütungssystems und der Höchstbeträge durch den Aufsichtsrat. Das sollte entsprechend dem Formulierungsvorschlag des Handelsrechtsausschusses in der Gesetzesfassung klar zum Ausdruck kommen. Die Hauptversammlung kann der Entscheidung des Aufsichtsrats zustimmen oder die Zustimmung verweigern, sie kann die vom Aufsichtsrat getroffenen Festsetzungen aber nicht ändern. Änderungsanträge von Aktionären sind deshalb nicht zu berücksichtigen, und eine zweiteilige Beschlussfassung der Hauptversammlung einerseits zum Vergütungssystem und andererseits zu den Höchstbeträgen ist nur zulässig, wenn der Aufsichtsrat die beiden Teile getrennt und unabhängig voneinander zur Zustimmung vorlegt.
3. Eine alljährliche Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung trotz eines unveränderten Systems mit unveränderten Höchstbeträgen ist nicht

sinnvoll, da dadurch die Tagesordnung und der Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung unnötig belastet wird und überdies die Gefahr besteht, dass durch wechselnde Jahresbeschlüsse eine auf Kontinuität ausgerichtete Vergütungspolitik des Aufsichtsrats durchkreuzt wird.

4. Bei der Festlegung von Höchstbeträgen geht es um die höchstens erreichbaren Gesamtbezüge, nicht aber um die Festlegung von Höchstbeträgen für die einzelnen Vergütungsarten. Die Gestaltungsfreiheit des Aufsichtsrats bei der individuellen Austarierung der Vergütungselemente in dem durch den genehmigten Höchstbetrag der Gesamtbezüge festgelegten Rahmen sollte erhalten bleiben.
5. Die Höchstbeträge sollen ausweislich der Begründung des Änderungsantrags nicht nach Personen, sondern nur nach Funktionen aufgeschlüsselt werden. Wenn Höchstbeträge für den Vorstandsvorsitzenden (oder Vorstandssprecher), für seinen Stellvertreter und schließlich für einfache Vorstandsmitglieder festgesetzt werden, handelt es sich jedoch im Ergebnis jedenfalls für den Vorsitzenden (oder Sprecher) und seinen Stellvertreter und, wenn es nur ein einfaches Vorstandsmitglied gibt, auch für dieses Vorstandsmitglied um individuelle Höchstbeträge. Je nach Größe des Vorstands ist es dann für Außenstehende auch unschwer möglich, aus den Höchstbeträgen und den zwingend anzugebenden Gesamtbezügen des Vorstands (§ 285 Nr. 9 Buchstabe a) HGB) ziemlich genau auf die individuellen Jahresbezüge zu schließen. Individualisierte Angaben zu den Gesamtbezügen der Vorstandsmitglieder einer börsennotierten AG können nach § 286 Abs. 5 HGB unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit qualifizierter Mehrheit beschlossen hat. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollte der Hauptversammlung auch im Rahmen des neuen § 120 Abs. 4 AktG ein entsprechendes "Opting Out" von der Verpflichtung, über Höchstbeträge zu entscheiden, ermöglicht werden.
6. Bei dem im Änderungsantrag vorgesehenen Ausschluss der Anfechtbarkeit geht es zum einen darum, eine Inhaltskontrolle durch das Gericht auszuschließen, und zum anderen darum, die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die sich in der

erfahrungsgemäß langen Dauer eines bei Gericht anhängigen Anfechtungsstreits für die Vergütungsentscheidungen im Aufsichtsrat ergeben würde.

Der Sachverständige Prof. Dr. Habersack wendet dagegen ein, eine gerichtliche Überprüfung der Vergütungsentscheidung des Aufsichtsrats sei völlig selbstverständlich und geboten und es sei nicht einzusehen, weshalb dies bei der Vergütungsentscheidung der Hauptversammlung anders sein sollte. Der Vergleich passt jedoch zumindest rechtstatsächlich nicht: Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats können allenfalls auf Klage des betreffenden Vorstandsmitglieds oder in einer Organhaftungsklage gegen Aufsichtsratsmitglieder gerichtlich überprüft werden, während hier jedem Kleinstaktionär der börsennotierten Gesellschaft mit nur einer Aktie die Klagemöglichkeit eröffnet würde. Die Gefahr missbräuchlicher Klagen liegt auf der Hand, und diese Gefahr besteht erst recht, wenn die Hauptversammlung jedes Jahr erneut beschließen muss.

III. Desiderata

1. Nachteilsausgleich nach § 15 UmwG durch die Gewährung von zusätzlichen Aktien

Der Handelsrechtsausschuss hat im Jahre 2007 einen Gesetzgebungsvorschlag zum Spruchverfahren bei Umwandlung und Sachkapitalerhöhung und zur Erfüllung des Ausgleichsanspruchs durch Aktien vorgelegt (DAV-Stellungnahme Nr. 27/2007 = NZG 2007, 497 ff.). In der Anlage zu seiner jetzigen Stellungnahme zu Ergänzungen des Entwurfs der Aktienrechtsnovelle hat der Handelsrechtsausschuss den Vorschlag aus dem Jahre 2007 erneut vorgetragen, allerdings beschränkt auf einen Ausgleich durch die Gewährung zusätzlicher Aktien bei der Verschmelzung von Aktiengesellschaften. Wenn nach Einschätzung des Rechtsausschusses die Zeit zu knapp geworden ist, um diesen Vorschlag noch in die zur Verabschiedung anstehende Aktienrechtsnovelle aufzunehmen, sollte er jedenfalls in der nächsten Legislaturperiode aufgegriffen werden.

2. Ausschluss der Anfechtung wegen Verletzung des § 161 AktG

Auch dazu nehme ich Bezug auf die vorgenannte Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses zu Ergänzungen des Entwurfs der Aktienrechtsnovelle.

3. Streichung der 3-Jahres-Frist und des Widerspruchrechts in § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG

Dieser Vorschlag wurde in der Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses zum Referentenentwurf der Aktienrechtsnovelle begründet (Stellungnahme Nr. 7/2011 = NZG 2011, 217).

4. Beschränkung des Delegationsverbots für Vergütungsentscheidungen in § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG auf börsennotierte Gesellschaften

Auch dieser Vorschlag wurde in der Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses zum Referentenentwurf der Aktienrechtsnovelle ausführlich begründet.

5. Streichung der zwingenden Bemessungsregel für variable Aufsichtsratsvergütungen in § 113 Abs. 3 AktG

Auch dazu nehme ich Bezug auf die Stellungnahme des Handelsrechtsausschusses zum Referentenentwurf der Aktienrechtsnovelle.

IV. Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

In der Ablehnung der weitergehenden Vorschläge zur Regulierung der Vorstandsvergütung schließe ich mich den ablehnenden Stellungnahmen der beiden Sachverständigen Prof. Dr. Habersack und Prof. Dr. Koch an.

H. J. Mann Berlin